

# RS OGH 2005/3/1 40R28/05x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2005

## Norm

MRG §21 Abs3

## Rechtssatz

Die Einsicht in die Belege und Anfertigung von Abschriften umfasst auch die Zahlungsbelege. Um in die Jahresabrechnung (hier Betriebskostenabrechnung) aufgenommen zu werden, muss die Ausgabe dem Vermieter gegenüber in jenem abzurechnenden Jahr bereits fällig gewesen sein und auch bezahlt. Fällt eine dieser Voraussetzungen in das Folgejahr, so gehört jene Betriebskostenposition in die Jahresabrechnung des Folgejahres.

## Entscheidungstexte

- 40 R 28/05x  
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 01.03.2005 40 R 28/05x

## Schlagworte

Fälligkeit, Zahlung, Betriebskostenabrechnung, Zahlungsnachweis, Telebanking Anmerkung: Zurückweisungsbeschluss des OGH 5 Ob 149/05f betreffend zugelassenen Revisionsrekurs

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2005:RWZ0000093

## Dokumentnummer

JJR\_20050301\_LG00003\_04000R00028\_05X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)